

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1859)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 23.



Samstag den 19. März.



1859.

XIV. Die kirchliche Forderung.

Fürwahr! Die kirchenverfassungsmäßige Kirchlichkeit ist ein Princip, das Jedermann mit vollstem Vertrauen zur Richtschnur seines Denkens und Handelns nehmen kann, ein Princip, durch welches das Gute in den Absichten des Ueberkirchlichen vollkommen erreicht wird, indem es die wirksamste von Christus und seinem Geiste selbst geordnete Pastoralflugheit enthält, ein Princip, vor dem der bewusst oder unbewußt Ueberkirchliche nicht zu erschrecken braucht, indem es für die Kirche und für alle Zweige ihrer Verwaltung eine Souveränität beansprucht, welche weder die Souveränität des Staates, noch die Toleranz gegen Andersgläubige, noch die Berechtigung des profanen Weltfortschrittes verkümmert, noch auch jene reactiven Gefahren für die Kirche selbst zur Folge hat, welche jene Verkümmernung mit sich führen würde. „Freie Souveränität der Glaubensgemeinschaft“, rufen jetzt nicht nur die protestantischen Secten, sondern „freie Souveränität der Kirche“ rufen auch alle guten Katholiken der heiligen, der allgemeinen, der einen und untheilbaren, der petrinisch-katholischen Kirche in ganz Europa! Nicht die Souveränität des Radicalismus, der nur für sich Freiheit will, nicht die Freiheit der Tyrannei, welche für den Schwächern kein Recht kennt, welche mit der ehrwürdigen Geschichte der Völker spottet, und mit ihren Existenzen Billardspiel treibt! Sondern jene freie Souveränität eines wahren Liberalismus, der auf die Achtung der Staaten, auf die Achtung der Gewissensfreiheit und der Toleranz anderer Confessionen, auf die Achtung der Interessen des profanen Weltfortschrittes gegründet ist, gerade so wie diese Achtung im Christenthum, im katholischen Bekenntniß, in der katholischen Kirche ausgeprägt liegt.

Und Europa hat den Ruf der Katholiken gehört. Fast alle Staaten haben die Souveränität der Kirche anerkannt und zur Wahrheit werden lassen. Wie, sollte allein Schweden und Norwegen, Piemont und die Schweiz hinter dem

Hat-Humaiian Stambul und der hohen Pforte, die so lange Jahrhunderte für das Christenthum und die christliche Civilisation eine Pforte der Hölle war, zurückbleiben? Mit Nichten! wie in der Gefahr eines politischen Erdbebens, das jetzt nach menschlicher Berechnung auf den Wink eines einzigen Erdenherrschers allen Völkern Europas droht, an diese Völker der Ruf des Sängers ergeht „An's Vaterland, das Theure, schließ' dich an“ „um seine souveräne Stellung schaare dich“, so wollen auch wir Katholiken der Schweiz in der Gefahr, die von Seiten scheinbar getrennter, aber im gleichen Geiste eines allzeit friedelosen Ingrimms, eines gewaltthätigen Dreinfahrens und eines weder protestantischen noch katholischen, sondern ungläubigen und christuslosen Fanatismus unter sich vereinter Mächte an Tessin, wie an Rheine, an der Röhne wie an der Aare der von Gott gegründeten Souveränität der Kirche droht, so wollen in dieser Gefahr auch wir Katholiken der Schweiz mit freier Kraft und Vertrauen auf Gott den Ruf erschallen lassen: „An's Kirchenreich, das Theure, schließ' dich an!“

XV. Schluß.

Ja an den „sichtbaren“ Theil jenes Reiches, um dessen Kommen du in jedem Vaterunser nach der Vorschrift des Gründers der Kirche betest „an's Kirchenreich, das Theure, schließ' dich an!“ bekennen wir dieses übernatürliche Kirchenreich, dessen Souveränität im Princip selbst oder in dessen Forderungen vielseitig angegriffen ist; bekennen wir es freimüthig auch vor den Menschen, damit auch Christus, sein Haupt, es vor dem himmlischen Vater für uns bekenne. Bekennen wir es mit der gleichen Freiheit, mit der es unsere Ahnen vor 100, 300, 500, vor 1000 Jahren bekannt! Bekennen wir das übernatürliche Reich und dessen Rechtsdogmen auch in der That bei jeder kirchlich vaterländischen Angelegenheit, zum mindesten mit der gleichen Entschlossenheit und Energie, mit der wir in jeder

Gefahr unsere staatliche und bürgerliche Selbstständigkeit und Freiheit bekennen!

Wie wir uns in staatlichen und staatspolitischen Angelegenheiten um den Kaiser, d. i. um die Bundesbehörden schaaren, so schaaren wir uns in kirchlichen und kirchenpolitischen Angelegenheiten um Gott, d. i. um den sichtbaren Stellvertreter Christi, unsern heiligen Vater, der mit seinen Cardinälen als das Centrum der ganzen katholischen Kirche durch seine Consistorialreden, durch seine Bullen, Breven und Concordate seine Stimme in die ganze Welt entsendet! Wie im Staatlichen um die Kantonalbehörden, so schaaren wir uns im Kirchlichen um die Bischöfe, die als Engel, wie sie in der Offenbarung heißen, mit den Domsenaten die Biszhümer regieren, und durch ihre Hirtenmandate, durch ihre Genehmigungen oder feierlichen Protestationen und andere Äußerungen zu uns sprechen! — Wie im Staatlichen an die Gemeindebehörden, so schließen wir uns im Kirchlichen an die Pfarrer an, die als die wahren Stellvertreter der Bischöfe unter Anleitung der Decane und Commissarien die Pfarreien des Genusses der Religionsrechte, d. i. der Offenbarung und der Sacramente, theilhaft machen und die kirchliche Ortsverwaltung führen.

Es lebe hoch unser politisches Vaterland mit seiner 500jährigen Souveränität, seinen ererbten Rechten und Freiheiten! Aber es lebe auch die eine und untheilbare Kirche unsers altkatholischen Vaterlandes, mit ihrer 1900jährigen Souveränität, mit ihrer souveränen Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung! Wer nicht einstimmt in diesen Hochruf, den treffe folgendes Wort, welches ein protestantischer Gelehrter und Dichter, welches Herder vor 100 Jahren geschrieben, aber das für Staat und Kirche, für den Staatsbürger wie für den Kirchenbürger gleich ernste und tiefeinschneidende Wahrheit hat.

„Schande einem Soldaten, der seine Standarte weg wirft; Schande einer Kirche, die ihre Confession weg wirft!“

— * **St. Gallen.** Dr. Johannes Petrus Mirer, Bischof von St. Gallen, vollendete am 2. März sein achtzigstes Lebensjahr; ein ehrwürdiges und lehrreiches Geburtsfest, das die ganze Diöcese und weithin noch viele Verehrer dieses Oberhirten feierten!

Welch' schöne Gabe Gottes — ein solcher Oberhirte! Er kennt den Kampf, den der Bringer des Evangeliums prophezeit hat; fern von aller schwächlichen Weltklugheit nimmt er ihn an, und seine einfache Politik ist die starke Weisheit des evangelischen Ja und Nein.

— * **Schwyz.** (Eingefandt.) Heute, als am ersten Fastensonntage, wird im hiesigen Theater zum zweiten-

male das berüchtigte Schauspiel Friedrich Schillers: „die Räuber“ von einer einheimischen Theatergesellschaft aufgeführt. Es ist dies eine Thatsache, welche Hierorts nicht bloß vielfach Bedenken erregt, sondern manchen Einsichtigen und Wohlmeinenden mit tiefem Schmerz erfüllt hat. Freilich ist es nicht das erstemal, daß auf unserem Theater zweideutige Schausstücke erscheinen; schon wiederholt haben namentlich fremde Gesellschaften, die den Sommer hindurch in den Städten Nichts zu verdienen fanden, die größeren Flecken der innern Kantone und so auch unsern Hauptort heimgesucht. Man würde schon damals gegen diese verderbliche Erscheinung aufgetreten sein, hätte man nicht aus Rücksicht für die Behörde unserer Gemeinde geschwiegen. Jetzt aber ist es eine heilige Pflicht geworden, im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit und vor Allem im Interesse der noch unverdorbenen Jugend gegen solchen Unfug öffentliche Verwahrung einzulegen. Wir begreifen nicht, wie eine pflichttreue, weltliche Behörde und noch viel weniger, wie ein Seelsorger, der sein Amt und seine Aufgabe kennt und würdigt, zugeben können, daß ein solches Stück, wie Schillers „Räuber“ in der Mitte eines katholischen Volkes in der Fastenzeit zur Aufführung komme. Ebenjowenig begreifen wir, wie die „Schwyzzeitung“, einer Apologie der „Räuber“ wiederholt ihre Spalten öffnen konnte. Wollte Gott, es bedürfte nur einer solchen Einsendung, um den Schaden, den dieses Stück in unserer Gemeinde anrichtet, zu verhüten, oder wieder gut zu machen!

Wir haben zwar der Aufführung der Räuber nicht beigewohnt, aber wir kennen das Stück und seine Naturgeschichte gut genug. Schiller hat seine „Räuber“ als zwanzigjähriger Brausekopf geschrieben. Es war nach seinem eigenen Geständnisse „der Haß gegen das Menschengeschlecht“, der ihn antrieb, dieses Stück zu schreiben; darum ist denn auch dieser Haß der Grundgedanke desselben, darum ist es geradezu gegen alle diejenigen gerichtet, die damals im Staate und in der Gesellschaft eine höhere Stellung einnahmen und die ihm durchweg „feige Schurken“ sind. Er stellt darin Laster dem Laster, Verbrechen dem Verbrechen gegenüber, will Laster und Verbrechen mit Laster und Verbrechen heilen. Das ist die eigentliche Moral des Stückes, und nicht die zufällige Befehung des Räuberhauptmanns. Der Form nach ist das Stück das unreife, verfehlte Product eines großen Talentcs, von dem wir sagen müssen: Corruptio optimi pessima. Es zeigt sich darin eine Rohheit der Anlage, eine Unförmlichkeit und Ungeheuerlichkeit der Ausführung, ein Schwulst und eine Maßlosigkeit der Sprache, ein überall hervortretendes Haschen nach Effect, die nichts weniger als bildend sind und die das Ganze für einen wahrhaft gebildeten Geschmack ungenießbar machen. Wir sind darum versucht,

es als bitterm Hohn zu nehmen, wenn der beregte Einsender in Nummer 49 der „Schwyzerzeitung“ sagt: „Dieses Schauspiel Schillers ist streng moralisch;“ und wenn er seine Behauptung dann mit folgendem Satze begründet: „Tritt auch zuerst das Laster in Schillernder Gestalt auf, scheint ihm anfänglich Alles zu gelingen, so nimmt es doch den verdienten Ausgang; der Verirrte söhnt sich mit der bürgerlichen Gesellschaft aus und die Tugend geht siegreich aus dem Kampfe hervor. Also keine Furcht vor Sch. Räubern. Das Publicum mögedurch zahlreichem Besuch seine gesunden und vorurtheilsfreien Anschauungen beweisen; wir dürfen demselben einen geistig unterhaltenden Abend versprechen. Noch mehr steigt die Entrüstung, wenn man in Nummer 56 desselben Blattes abermal liest: „Das Publicum konnte sich bei der Aufführung selbst überzeugen, daß etwas die Moral Verlegendes nicht vorkömmt, indem das Verbrechen gerechte Strafe findet.“

Wenn Schillers „Räuber“ streng moralisch sind, so sind die Proceßacten einer Bigamie- oder Vaterschaftsklage und die Verhandlungen eines Sittengerichtes noch viel moralischer, denn es wird da das Verbrechen nicht mit schillernden Farben übertüncht und mit gleißenden Sophismen gerechtfertiget, sondern es wird in seiner natürlichen Abscheulichkeit hingestellt. Will man also die schwyzerische Jugend auf solche Weise sittlich bilden, so ist es viel einfacher, sie solchen Gerichtsverhandlungen beiwohnen zu lassen, oder ihr solche Acten gedruckt in die Hände zu geben. — Mögen immerhin diejenigen, deren strengste sittliche Anforderungen nicht weiter als auf die Strafe des Verbrechens gehen, ein solches Stück bevormorten, aufführen und beklatschen. Wenn aber eine solche Verkehrung aller sittlichen Begriffe geltend werden und wenn von pflichtiger Seite dem gesunden, sowie dem noch unmündigen Theile der Gemeinde Schwyz, also hauptsächlich ihrer Jugend, kein besserer Schutz gegen solche Mißhandlung zu Theil werden sollte, so müßten wir am Besserwerden unserer sittlichen Zustände, wenn nicht Gott ein Wunder thut, verzweifeln! —

— * **Luzern.** (Brief.) Mehrere Geistliche im Kt. Luzern sind gefährlich krank. Hr. Caplan Spörri in Willisau ist vom Schlage getroffen, Hr. Pfarrer und Kammerer Egli in Root kränkelt seit längerer Zeit, Hr. Curatcaplan Tschiri in Müßwangen ist leidend; sie werden den Hochw. geistlichen Mitbrüdern besonders in's Gebet und Mementos empfohlen.

— * **Thurgau.** (Mitgeth.) Die protestantische Synode hatte den Beschluß gefaßt, den Religionsunterricht der Kinder von 2 Jahren auf 3 Jahre zu erweitern, was der Re-

gierungs-rath auch placetirte. Nun hat es aber sehr wehe gethan, daß dieser Beschluß bisheriger Ordnung entgegen vor das Forum des paritätischen Großen Rathes gezogen und von diesem nicht placetirt wurde. Wir bedauern diese paritätische Mischmascherei gegenüber den Protestanten, aber wünschten, die ehrlichen Protestanten möchten darin eine Nemesis erkennen, daß sie ruhig zusahen, als der gleiche paritätische Große Rath den gleichen Mischgrundsatz gegen die katholischen Volksschulen geltend machte und zwar mit förmlicher Sequestrierung des katholischen Gemeindegutes! Der Berichterstatter im „evangelischen Kirchenblatt“ anerkennt es, daß legal katholische Großrathsmitglieder den paritätischen Großrath in jener protestantisch-confessionellen Sache für incompetent erklärt, womit freilich den radicalen sogenannten reformirten Segnern nicht sei geholfen gewesen. Hätte er es aber nur auch klar ausgesprochen, daß Mischmascherei, Staatskircherei u. s. w. durchweg gleich sei — dem Radicalismus. Wollen die Protestanten ein eigenthümliches Kirchenthum, so ist es hohe Zeit, daß sie sich rühren, nicht nur wenn es dem protestantischen, sondern auch wenn es dem katholischen Freikirchensystem gilt: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch einem Andern nicht!“ Das Staatsplacet ist der Tod jeder Freikirchlichkeit.*)

— * **Öffentliche Blätter** berichten aus den hiesigen Groß-Rathsverhandlungen: „Ein interessanter, nicht unerheblicher Berathungsgegenstand war die Petition von etwa 4000 Katholiken, die auf's Neue Einsprache erheben gegen die gesetzlich anerkannte Möglichkeit, confessionelle Schulen aus pädagogischen und örtlichen Gründen in paritätische zu verwandeln, und gegen die dießfalls vorgenommenen Schulvereinigungen, und verlangen, daß man die dießfälligen Vorschriften aufhebe, die confessionellen Schulen intact belasse und namentlich bessere Garantien für die Ertheilung des Religionsunterrichts gebe. Obschon die Sache schon oft da war, provocirte die Eingabe doch eine lebendige, immerhin würdige Discussion, deren Resultat indessen war, daß das Petittum mit 68 gegen 14 Stimmen abgewiesen wurde. — Da es sich um katholische Bittstellen handelte, so ist diese Abweisung nichts — Ungewohntes!“

— * **Oesterreich.** Die Gemeinden ausburgischer und helvetischer Confession in Wien haben vor einiger Zeit einen gemeinsamen evangelischen Friedhof errichtet. Eine Kapelle zur Verherrlichung des evangelischen Glaubens und Sinnes soll in diesem Jahr vollendet und eingesegnet werden.

*) Der Berichterstatter rathet für den mitgetheilten Fall zu einer Eingabe an den Großen Rath und sagt: „Kein Vernünftiger wird das ein Stürmen, Putzen... nennen wollen oder können — außer etwa im Kt. Luzern!“

den. Als dringendes Werk wird der Bau eines zweckmäßigen, geräumigen Schulgebäudes für die beiden Gemeinden bezeichnet. — Nach einer in das Consistorium ausburgischer und helvetischer Confession gelangten Entschlie-
fung des Kaisers ist der ausburgischen und helvetischen Confession in sämtlichen diesem Consistorium unterstehen-
den slavischen und deutschen Kronländern die Benennung „evang. Pfarrer“ statt des bisher üblichen Titels „Pastor“
gestattet worden. Es ist damit die Unabhängigkeit der evang. Geistlichen von den katholischen, die schon durch eine Ver-
ordnung von 1849 festgestellt war, aber von einigen Statthaltereien nicht beachtet wurde, neuerdings bestätigt wor-
den. Das „Kirchenblatt“, das so berichtet, hätte hinzu-
setzen können, daß diese Freiheiten ein Erfolg des österrei-
chischen Concordats sind, in welchem Oesterreich in seinen Staaten statt des Staatskirchensystems das Frei-
kirchensystem wieder hergestellt hat. Hätte der Kaiser die katholische, bischöfliche und päpstliche Verwaltung nicht freigegeben, so wäre kein Grund gewesen, die Verwaltung der protestantischen Consistorien freizugeben.

Preußen. In der Abgeordneten Kammer wurde von Bethmann-Hollweg ein neues Ehegesetz empfohlen, nach welchem die Eheschließung 1) entweder vor dem Richter und 2 Zeugen allein, oder 2) vor dem Richter und dann vor der Kirche oder 3) vor der Kirche allein gestattet — hingegen die Ehescheidung erschwert ist.

— Die Königin von Preußen, welche schon mehrere Conferenzen mit Cardinal Reischach gehabt haben soll, wurde jüngst auch vom hl. Vater in der Bibliothek des Vatikans empfangen. Auswärtige Zeitungen sprechen von der nahe Möglichkeit ihrer Rückkehr zur katholischen Kirche, von der abzufallen sie nach ihrer Vermählung, wie es heißt, gezwungen wurde.

— Berlin. Im Jahre 1848 betrug die Zahl der Communitionen in Berlin 8370, im Jahre 1853 (Dank den Segnungen der Vereine!) 24,051.

— Schlesten. In der Stadt Glatz wird durch milde Beiträge seit zwölf Jahren ein Privat-Krankenhaus unterhalten, und von barmherzigen Schwestern, denen der katholische Magistrat den Eintritt in die Communal-Krankenanstalt nicht verstatten zu können gemeint hatte, in allseitig genügender Weise versehen, während für die gesamten Dorfgemeinden der Grafschaft Glatz eine Central-Krankenanstalt errichtet worden ist, wozu die edle Frau Landgräfin v. Fürstenberg, geb. Gräfin Schlaberndorff, einen Beitrag von beinahe 30,000 Thalern geleistet hat. Barmherzige Schwestern versehen auch in dieser Anstalt den Krankendienst. Außerdem hat genannte Landgräfin auf dem einen ihrer Güter mit einem Aufwande von 6000 Thaler

die Errichtung einer eigenen Pfarrei möglich gemacht, und behufs Einführung der armen Schulschwestern in ihrem Wohnstzge Kunzendorf ein Capital von 14,000 Thlrn. hergegeben. Ehre dieser hochherzigen Dame! Wenn sich der aristocratische Sinn unserer hochstehenden Zeitgenossen überall nach dieser Seite hin bethätigte, sie würden dann in Wahrheit zu den „Besten“ gehören, und die Herrschaft über die Herzen, namentlich der Armen, würde ihnen von selbst zufallen.

— * **Hessen-Darmstadt.** Eine Anzahl protestantischer Geistlicher hat unter ihren Gesinnungsgenossen eine Petition an den Großherzog in Umlauf gesetzt, in welcher Folgendes begehrt wird: 1) Trennung der beiden protestantischen Confessionen und unterschiedene Verpflichtung der Geistlichen auf die betreffenden Symbole; 2) ausgeschiedene confessionelle Bildung der Pfarrer und Schullehrer; 3) Abschaffung des gemeinsamen badischen Katechismus; 4) eigene Verfassung und eigenes Regiment für jede Confession; 5) freiere Stellung der Kirche zum Staat. Würde diesen Bitten nicht entsprochen, sagen sie, so wäre der Bestand der Kirche (wegen den Streitigkeiten) damit aber zugleich der Bestand des Staates gefährdet. — Dieses zunehmende Hinneigen der gläubigen Protestanten zum altkatholischen Freikirchensystem statt zum altprotestantischen Staatskirchensystem, diese wichtige Thatsache im protestantischen Kirchenleben ist auch für uns Katholiken ein Fingerzeig! Wann werden endlich unsere katholischen Staatskirchler zur Besinnung kommen?

Schweizerischer Pius-Verein.

— Im Laufe dieser Woche wurde ein Circular an die Präsidenten sämtlicher Orts-Vereine versandt.

— In Mury und Umgegend (Kt. Aargau) hat sich ein Orts-Verein gebildet.

— Verdankung für den eingegangenen Jahresbeitrag von dem Orts-Verein Sursee (Kt. Luzern).

Personal-Chronik. Ernennungen. [Freiburg.] Den 11. ds. hat der Staatsrath, als Collator der Pfarreien Morens und St. visitz, auf die erstere dieser Pfarreien den Hochw. Abbé Oddin, bisheriger Stellvertreter, und auf die letztere den Hochw. Hrn. Decan Josef Mottas, Pfarrer von Courtion, ernannt.

† **Todesfall.** [St. Gallen.] Den 12. März starb in Wallenstadt in Folge von Lungenschwindsucht und versehen mit den hl. Eterbsacramenten Hr. Caplan Jseppi, gebürtig von Boschiavo in Graubünden. Der Tod erlöste ihn von langen und schweren körperlichen Leiden. Er verschied ruhig und gottergeben.

Zur Nachricht. Eine aus Luzern eingesandte Erwiederung auf eine Correspondenz der „N. Z. Ztg.“ behalten wir im Portefeuille zurück, da der angegriffene Satz wahrscheinlich nicht in der gerügten Deutung geschrieben wurde.